

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 153/96

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 1997 durch den
Vorsitzenden Richter **S a t t l e r** sowie die Richter **L ü d t k e** und **V o e l z k e**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. Juni 1996 Prozeßkostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Bemessung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 26. April 1986; der Kläger strebt die Bemessung der Leistung nach Leistungsgruppe C (Steuerklasse III) an. Für die Zeit ab 4. Dezember 1992 hat sich die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) bereit erklärt, dem Klagantrag zu entsprechen.

Der Kläger ist indischer Staatsangehöriger, fuhr auf deutschen Schiffen zur See und lebt seit längerem arbeitslos in Deutschland. Seine Ehefrau und seine 1975 und 1985 geborenen Kinder leben in Indien. Der Alhi legte die BA - einen gerichtlichen Vergleich in einem früheren Prozeß ausführend - zunächst die Leistungsgruppe B und ab 10. Juli 1987 die Leistungsgruppe A zugrunde. Der hiergegen erhobene Widerspruch sowie Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG) bezogen, nach denen nicht aufzuklären war, ob für den Kläger eine Lohnsteuerkarte ausgestellt bzw welche Lohnsteuerklasse eingetragen war. Nach Sachlage komme für den Kläger eine Einstufung in die Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) nicht in Betracht, weil die Merkmale des § 38b Einkommenssteuergesetz (EStG) eine andere Entscheidung nicht zuließen. Verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege die gesetzliche Regelung nicht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 9. August 1996 erhebt der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und sucht um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes nach. Die Entscheidung beruhe auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens. Die Protokolle der Verhandlung seien zugunsten des Gegners manipuliert. Der Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer durch die Einstufung im Anschluß an Lohnsteuerklassen komme grundsätzliche Bedeutung zu. Darin liege zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Eine weitere Begründung werde der Rechtsbeistand abgeben.

Auf Hinweise des Bundessozialgerichts (BSG) hat die BA mit Schriftsätzen vom 20. Dezember 1996 und 18. Februar 1997 erklärt, die Alhi des Klägers ab 4. Dezember 1992 nach der Leistungsgruppe C zu bemessen.



II

Dem Kläger steht Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, denn die Beschwerde hat nach den Prozeßerklärungen der BA nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozeßordnung).

Auf die Beschwerde ist die Revision nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensfehler - vorliegt. Ein solcher Zulassungsgrund wird sich nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht darlegen bzw bezeichnen lassen.

1. Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich aus der Bemessung der Alhi nach Leistungsgruppen, die grundsätzlich an Lohnsteuerklassen anknüpfen, keine Diskriminierung von Ausländern. Die Merkmale, nach denen § 38b Abs 1 Nr 3 EStG die Zuordnung der Steuerklasse III bestimmt, betreffen Inländer sowie Ausländer gleichermaßen. In die Steuerklasse III gehören nämlich Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger unstreitig nicht. Die weiteren Voraussetzungen können hier auf sich beruhen. Die Auswirkungen dieser Vorschrift, die zu einer unterschiedlichen leistungsrechtlichen Behandlung von Arbeitslosen führt, sind in anderem Zusammenhang bereits Gegenstand verfassungsgerichtlicher Prüfung gewesen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, die Vorschrift trage dem Bedürfnis nach Typisierung und Pauschalierung von Massenerscheinungen Rechnung und sei damit sachlich gerechtfertigt (BVerfG SozR 3-4100 § 111 Nr 2). Danach ist nicht ersichtlich, inwiefern sich in diesem Rechtsstreit eine klärungsbedürftige Frage von grundsätzlicher Bedeutung darlegen lassen sollte.

2. Dies gilt auch im Hinblick auf § 111 Abs 2 Nr 1 c) bb) Arbeitsförderungsgesetz (AFG) idF des Art 1 Nr 29 des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl I 2044), der ab 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, aber unter den Voraussetzungen des § 242m Abs 7 AFG auf zuvor entstandene Ansprüche anzuwenden ist. Die Vorinstanzen haben sich mit dieser Vorschrift, die die Koppelung der Leistungsgruppe an die Lohnsteuerklasse durchbricht, nicht auseinandergesetzt. Sollte die Gesetzesänderung übersehen worden sein, ergäbe sich daraus noch nicht ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG, denn eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall verleiht einer Entscheidung weder grundsätzliche Bedeutung, noch enthält sie allein damit eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung. Mögliche Zweifel an der Tragweite der Übergangsvorschrift sind schon wegen des zeitlichen Abstands zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr geeignet, eine über



den zu entscheidenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung für die Rechtsentwicklung zu begründen.

Unabhängig von Zulassungsgründen iS des § 160 Abs 2 SGG ist die Erfolgsaussicht in der Sache selbst auch schon bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde zu berücksichtigen. Es wäre nämlich sinnwidrig, dem Kläger mit der Prozeßkostenhilfe das Beschwerde- und Revisionsverfahren zu eröffnen, obwohl absehbar ist, daß der Prozeß letztlich keinen Erfolg haben kann (BSG SozR 1750 § 104 Nrn 1 und 5, BGH NJW 1994, 1160). Dies trifft hier zu. Für die Alhi ist in § 242m Abs 7 Satz 3 AFG eine Rückwirkung der Änderung des § 111 Abs 2 AFG nur begrenzt angeordnet. Die Änderung des § 111 AFG ist zu berücksichtigen, soweit über die Bewilligung der Alhi (§ 139a AFG) noch nicht bindend entschieden ist. Nach der Begründung des Gesetz gewordenen Regierungsentwurfs soll die Fassung des § 242m Abs 7 Satz 3 AFG "es ermöglichen, den geänderten § 111 AFG bei der nächsten Weiterbewilligung anzuwenden" (BT-Drucks 12/3211 S 29 - zu Nr 52). Aus der für Arbeitslosengeld ("Entscheidung über den Anspruch") und Alhi ("Bewilligung der Alhi") unterschiedlichen Übergangsregelung und der erwähnten Begründung des Gesetzes läßt sich entnehmen, daß die Neufassung über ihr Inkrafttreten am 1. Januar 1993 hinaus nur die letzte Bewilligung von Alhi vor diesem Zeitpunkt erfaßt. Wegen der Eigenart der Alhi als subsidiärer Sozialleistung erscheint es auch sinnvoll, die Änderung nur auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewilligung zu erstrecken. Das ist im Falle des Klägers die Wiederbewilligung der Alhi mit Verfügung vom 8. Dezember 1992, die dem Wiederbewilligungsantrag vom 4. Dezember 1992 entsprochen hat. Dieser Regelung hat die BA mit Schriftsatz vom 18. Februar 1997 Rechnung getragen. Eine weitergehende Rückwirkung der grundsätzlich am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Rechtsänderung wird sich - abgesehen von der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - nicht begründen lassen.

3. Soweit das LSG Leistungszeiträume seit dem 4. Dezember 1992 betreffende Bescheide nicht in seine Prüfung der Rechtslage einbezogen hat, kann darin zwar ein rügebedürftiger Verfahrensmangel liegen. Das kann jedoch auf sich beruhen; eine Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde begründet diese Rügemöglichkeit nicht, weil die BA den Kläger durch ihre Erklärungen vom 20. Dezember 1996 und 18. Februar 1997 insoweit klaglos gestellt hat. Sie wird der Bemessung der Alhi die mit der Klage verlangte Leistungsgruppe C ab 4. Dezember 1992 zugrunde legen. Insoweit hat der Kläger sein Prozeßziel in vollem Umfang erreicht.

Für die voraufgegangenen Leistungszeiträume 1986 bis 1992 kann ein solcher Verfahrensmangel eine Erfolgsaussicht nicht begründen, denn aus den zu 2. erörterten Gründen wird eine auf einen Verfahrensmangel gestützte Revision letztlich keinen Erfolg haben können.



4. Sonstige Verfahrensmängel werden sich auch im Hinblick auf die Pauschalbehauptung des Klägers über die Manipulation der Sitzungsniederschrift und die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ergeben. Vielmehr ergibt die Sitzungsniederschrift, daß das Anliegen des Klägers ausdrücklich vom LSG zur Kenntnis genommen worden ist. Pauschale Behauptungen über angebliche Verfahrensmängel allein begründen noch nicht die Erfolgsaussicht einer Nichtzulassungsbeschwerde.

Dem Kläger steht danach Prozeßkostenhilfe nicht zu.

5. Die vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Nach der zwingenden Vorschrift des § 166 SGG ist die Beschwerde durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten einzulegen. Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)